

„Stell Dir vor, es ist Schule und Du bist nicht da...!“

Eine Handreichung für Schulleitungen, Lehrkräfte und
pädagogische Fachkräfte

Stand: November 2021

Änderungen vorbehalten. Die aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage des
Regionalen Bildungsbüros Kreis Heinsberg.

Regionales
BildungsBüro
KREIS HEINSBERG



Kooperationspartner:

Schulpsychologische
Beratungsstelle des
Kreises Heinsberg
Max-Planck-Str.5
52525 Heinsberg

Bedeutung der Symbole



Wichtig



Stolperstein



Beispiel



Material



Fazit

Eltern und Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Da dieses in der Regel die Eltern sind, wird hier der Begriff Eltern verwendet. Ggf. sind damit auch die Personensorgeberechtigten gemeint.

Inhalt

Vorwort.....	1
Dynamik des Schulabsentismus	2
Die Ausgangssituation	2
Das rechtliche Problem.....	2
Psychologische Aspekte.....	3
Die Handlungsebene	6
Das Schulgesetz NRW	6
Beispiel Greta.....	8
Die Handlungsmöglichkeiten der Schule	10
Der Prozess bei Schulabsentismus: Verbindliches Vorgehen und Empfehlungen.....	14
Erläuterungen zum Flussdiagramm „Prozessablauf bei Schulabsentismus“ (Anlage)	14
Hinweise zu Problemen mit ärztlichen Bescheinigungen	20
Schulabsentismus - Prävention.....	21
Lernklima und Unterstützersysteme	21
Fehlzeiten systematisch erfassen und konsequent handeln	21
Erfolgsbedingungen	23
Stolpersteine.....	24
Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.....	24
Besondere Regelungen für beruflich Reisende	25
Die Schulwerkstatt.....	27
Anlage.....	29
Flussdiagramm „Prozessablauf bei Schulabsentismus: Verbindliches Vorgehen sowie für den Kreis Heinsberg vereinbarte Empfehlungen zu Verfahrensabläufen und Standards bei Verletzung der Schulpflicht durch fortgesetztes, unentschuldigtes Fehlen im Schulunterricht“	29
Formulare A – G (optional)	30
Formulare 01 – 13 (verbindlich) und Bußgeldkatalog.....	39
Quellenangaben und ergänzende Tipps.....	63
Literatur, Film und Links mit Kommentar.....	63
Verantwortliche Redaktion.....	64

Vorwort

Die Bildungskonferenz des Kreises Heinsberg beauftragte 2014 eine Arbeitsgruppe damit, eine Handreichung zum Thema Schulabsentismus für alle Schulen des Kreises zu erstellen. Zielgruppe waren vor allem Lehrkräfte, Schulleitungen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter usw. Zielsetzung dieser Handreichung war es, eine verbesserte Handlungssicherheit im Umgang mit schulabsenten Schülerinnen und Schülern zu schaffen.

Die erste Fassung beschrieb vor allem die Zusammenhänge des Schulabsentismus und mögliche Szenarien. Gleichzeitig vermittelte sie konkrete Handlungsempfehlungen mit eigens dafür entwickelten und hinterlegten Dokumenten.

2017 wurde die Handreichung teilweise überarbeitet, um ein besseres Verständnis der Dynamik des Schulabsentismus zu schaffen. Ebenso fanden aktuelle Erfahrungswerte und konkrete Anregungen Eingang in diese neue Fassung.

2021 wurde die Arbeitsgruppe erneut aktiviert unter Hinzugewinnung weiterer Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Schulformen. Vertreten waren vor allem die Berufsgruppen Schulsozialarbeit, Lehrkräfte und Schulpsychologie. Über entsprechende Mandate wurden die Schulaufsicht, Schulleitungen sowie die Jugendämter mit ihrer Expertise in den Prozess einbezogen. Zielsetzung der Projektgruppe war es, eine komplette Neufassung der Handreichung mit den veränderten verwaltungsrechtlichen Vorgaben der Bezirksregierung Köln zu erstellen.

Die bisher getrennten Szenarien unentschuldigter Fehlers bzw. durch die Eltern oder durch ärztliche Bescheinigung entschuldigter Fehlers werden nun in einem zusammenfassenden Prozessstruktur-Flussdiagramm beschrieben. Dieses dient der Veranschaulichung und Orientierung im Prozess bei den einzelnen Handlungsschritten. Dabei sind sowohl die verbindlich zu verwendenden landeseinheitlichen Vordrucke als auch weitere optionale, unterstützende Dokumente digital hinterlegt und verlinkt. Sie lassen sich im Flussdiagramm mit einem Klick aufrufen und ausfüllen.

Dynamik des Schulabsentismus

Die Ausgangssituation



In Ihrer Klasse steht ein Name auf der Liste, aber den Schüler bzw. die Schülerin haben Sie schon lange nicht mehr oder noch nie gesehen? Eine Schülerin fehlt seit mehreren Tagen in der Schule oder ist aus den Ferien nicht zurückgekehrt? Stellen Sie sich dann auch die Frage: „Wo sind sie jetzt, was machen sie gerade?“ oder „Geht es ihnen gut?“ In der Vergangenheit sind solche Fälle wiederholt in den Medien aufgetaucht: Ein Schüler wird im Keller eingeschlossen, ein anderer an eine Heizung gefesselt, eine Schülerin ins Ausland verschleppt u.v.m. **Wissen Sie, wo sich Ihre Schüler und Schülerinnen befinden, während sie dem Unterricht fernbleiben und für die Sie während dieser Zeit die Verantwortung tragen?**

Das rechtliche Problem



Laut § 43 des Schulgesetzes NRW sind Schüler und Schülerinnen verpflichtet, *„regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen“* (§ 43 „Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen“; <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p43>¹.) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern in der Verpflichtung, den Schulbesuch sicherzustellen. Die Begriffe „Fernbleiben von Schule“, „Schulabwesenheit“, „Schulabsentismus“, „Schulschwänzen“, „Schul-Drop-out“ usw. werden weitgehend synonym verwendet. Gemeint ist im Folgenden vor allem das **unentschuldigte** Fernbleiben von der Schule.

Das **entschuldigte** Fernbleiben von Schule – sowohl durch elterliche Entschuldigung oder ärztliche Bescheinigung – kann ebenfalls problematisch werden: Auch hier verliert die Schule zunehmend den Kontakt zur Schülerin bzw. zum Schüler. Wie es ihr bzw. ihm geht und warum sie bzw. er der Schule fernbleibt, wird oft nicht klar. Hier können niedrigschwellige präventive Maßnahmen – nicht nur der Schule – ansetzen (z.B. von Jugendfreizeiteinrichtungen, Streetwork, kirchlichen Einrichtungen, Vereinen usw.).

Schließlich gibt es noch die Form der **„anwesenden Abwesenheit“** von Schülerinnen und Schülern: Sie „träumen“ im Unterricht, sind „nicht bei der Sache“ und gedanklich woanders. Werden sie im Unterricht darauf direkt angesprochen, ist ihnen dies i.d.R. peinlich und kann dazu führen, dass sie der Schule

¹ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596)

ganz fernbleiben – aus Scham. In anderen Fällen verweigern sie sich und zeigen dabei teilweise oppositionelles bzw. aggressives Verhalten. Alle diese Verhaltensweisen sind i.d.R. Vorläufer des klassischen Schulabsentismus und damit ein wichtiger Indikator.

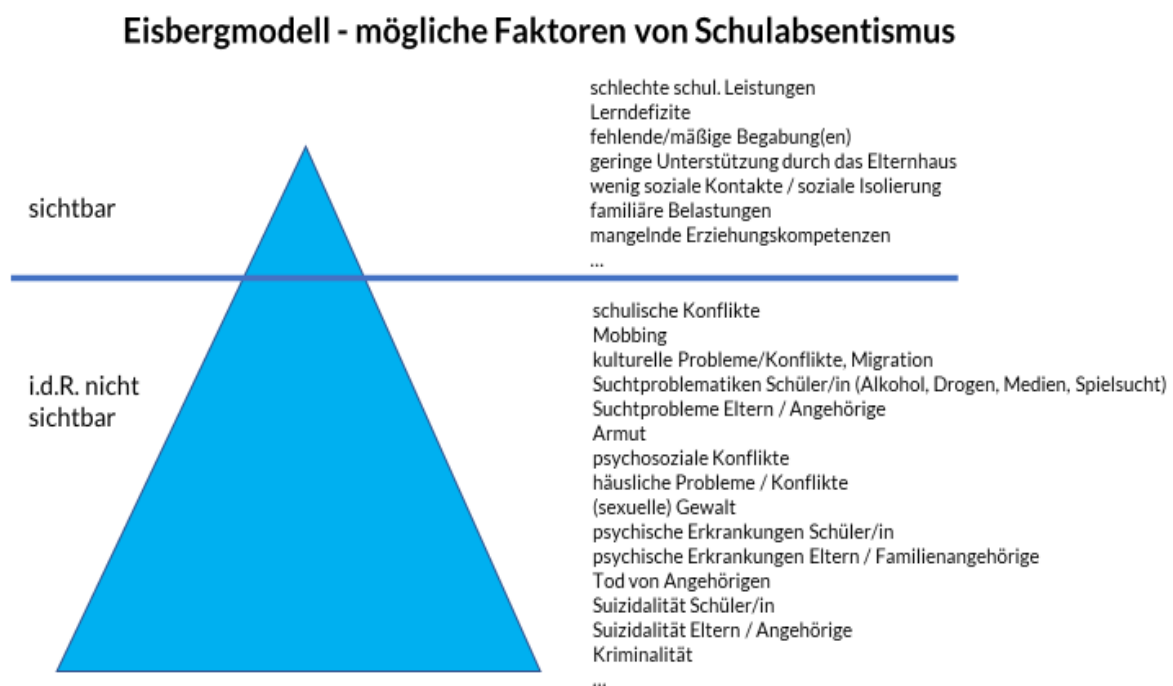
Psychologische Aspekte

Aus der Erfahrung weiß man, dass Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht teilweise oder ganz fernbleiben, i.d.R. durchaus zur Schule gehen wollen, es aber letztlich nicht schaffen! Sie sind meist hin- und hergerissen, d.h. ihre Haltung ist ambivalent (vgl. auch Push- und Pull-Faktoren).

Was hindert den Schüler bzw. die Schülerin daran, die Schule regelmäßig zu besuchen? Das Fernbleiben einer Schülerin bzw. eines Schülers von der Schule ist als ein klassisches **Symptom** zu verstehen: Es ist ein **Lösungsversuch** für ein (von der Schule meist nicht erkanntes) anderes Problem, aber diese Lösung - das Fernbleiben von der Schule - wird ihrerseits zum **Problem**.



Abb.1: Das Eisbergmodell – mögliche Faktoren von Schulabsentismus



Quelle: Uwe Sonneborn

Quelle: Uwe Sonneborn, Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg 2021

Besonders deutlich wird dieses am Beispiel von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern eine psychische Erkrankung haben: Sie bleiben der Schule ganz oder teilweise fern, ohne dass klar ist, warum. Sie sorgen bzw. kümmern sich um ihre Eltern – auch zu Lasten ihrer eigenen Entwicklung. Sie kommen nicht zur Schule, weil ihnen das Wohl ihrer Eltern schlichtweg wichtiger ist als ihr eigenes und niemand von den Problemen erfahren soll bzw. darf - was meist auch im Sinne der Eltern ist.



Grundsätzlich muss man folgende Aspekte des Fernbleibens von der Schule unterscheiden:

- Belastungen/Konflikte **im Zusammenhang mit Schule**
- Belastungen/Konflikte **ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Schule**, z.B. im Kontext der psychosozialen Situation

Die Erfahrung zeigt, dass eine ausschließlich formal-rechtliche Behandlung des Schulabsentismus im Sinne einer Schulpflichtverletzung generell am Kern des Problems vorbeigeht: Die bloße schriftliche Aufforderung, mit der Schule Kontakt aufzunehmen, erreicht ihr Ziel meist nicht oder bewirkt sogar das Gegenteil. Selbst Bußgelder zeigen bisweilen nicht die beabsichtigte Wirkung.



Zielführender ist es hingegen,

- 1. den persönlichen Kontakt zur Schülerin bzw. zum Schüler und den Eltern zu suchen,**
- 2. die zugrunde liegende Problematik zu verstehen und**
- 3. eine Lösung des Problems, das zum Fernbleiben von der Schule geführt hat, zu unterstützen.**

Dabei sind sogenannte **Push- und Pull-Faktoren** wirksam, die ihrerseits Ansatzpunkte für das schulische Handeln darstellen:

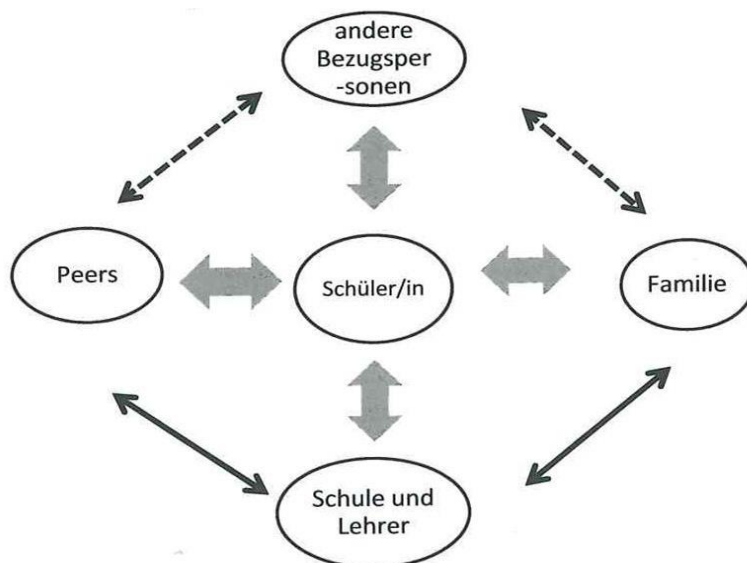
Pull-Faktoren sind z.B. das Schul- und Klassenklima, die Beziehung zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler, das gezeigte Interesse der Lehrkraft an der Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers, die Haltung und das konkrete Handeln der Lehrkraft, aber auch die Kontrolle der Schulanwesenheit usw.

Push-Faktoren hingegen beschreiben ein wenig konstruktives, wenig lösungsorientiertes oder sogar aggressiv-herabsetzendes Verhalten seitens der Schule bzw. von Lehrkräften. Mobbing in der Klasse oder Schule zählt ebenfalls dazu.

Beide Faktoren verdeutlichen den unmittelbaren Einfluss, den Schul- und Klassenklima und das Verhalten der Lehrkraft auf die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern haben. So stellt Ricking (2006) fest, „dass Schulen durchaus die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Schulbesuchsverhalten ihrer Schüler zu nehmen“.

Bei der Entwicklung von Lösungen ist es erforderlich, den Blick auf das Umfeld der Schülerin bzw. des Schülers zu richten (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Wirkungsräume und Bezugsgruppen im Jugendalter



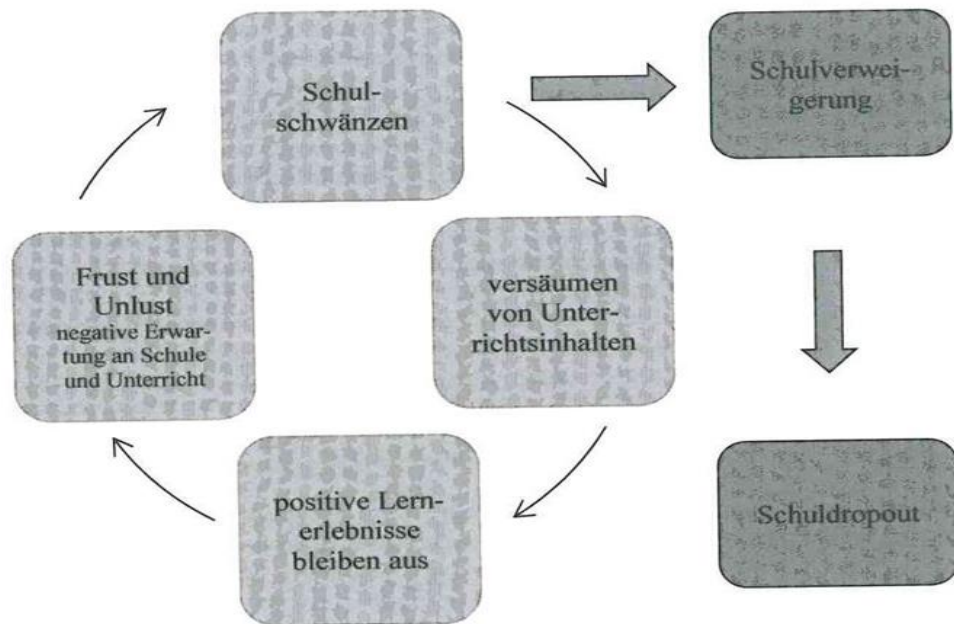
Quelle: Sandra Seeliger „Schulabsentismus und Schuldropout“ 2016

Mit den ungelösten und durch die Schule häufig nicht erkannten Problemen der Schülerin bzw. des Schülers geht ein Kreislauf einher, der die Dynamik des Fernbleibens von der Schule meist forciert. Das Fernbleiben von der Schule führt meist zu Leistungsrückständen, was wiederum Frustration zur Folge haben kann. Das Ausbleiben von positiven Lernerfahrungen wird entweder der Schule oder der eigenen Person zugeschrieben („Schule ist schlecht“/„Ich bin schlecht“), was wiederum den Kreislauf des Schulabsentismus verstärkt (vgl. Abb. 3).

Grundsätzlich gilt aber: Warum eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schule nicht besucht, hängt von den jeweiligen Bedingungsbeziehungen und Besonderheiten ab! Der Schlüssel zur nachhaltigen Veränderung der Schulabsenz liegt daher im Verstehen genau dieser Hintergründe und Einflussfaktoren im Einzelfall!



Abb. 3: Zyklus aus Schulabsentismus und Schuldropout



Quelle: Sandra Seeliger „Schulabsentismus und Schuldropout“ 2016

Die Handlungsebene



Das Schulgesetz NRW

Der Gesetzgeber in NRW hat den Schulen im Umgang mit Schulpflichtverletzungen bewusst einen großen Handlungsspielraum eingeräumt: Er geht dabei davon aus, **dass die ausgewogene Kombination von differenziertem pädagogischem Handeln und konsequentem verwaltungsrechtlichen Vorgehen im Einzelfall die beste Handlungsstrategie darstellt**. Die Überwachung der Schulpflicht ist grundsätzlich Aufgabe der Schulleitung, d.h. bis zur Zustellung eines Bußgeldbescheides durch die Schulaufsichtsbehörde **trägt die Schulleitung die Verantwortung und ist Prozessinhaberin**. Bei der Überwachung der Schulpflicht wird explizit auf **zwei Handlungsoptionen** hingewiesen: Auf die **erzieherische Einwirkung** und auf die **Ordnungsmaßnahmen**.

Die Reihenfolge dieser beiden Handlungsoptionen ist sehr bewusst gewählt worden (BASS 12-51 Nr. 5):

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Absatz 2 SchulG)

„Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers innerhalb oder außerhalb von Schule. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine

Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Hinblick auf sozialpädagogische Hilfen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 - BASS 21-13 Nr. 6), das Jugendamt und die Schulpsychologie (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.01.2007 - BASS21-01 Nr. 15) beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können (§5 SchulG).“

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 3 SchulG)

„Wenn erzieherische Einwirkungen nach Art und Umfang des Pflichtenverstößes nicht ausreichen, wenn sie erfolglos geblieben sind oder wenn feststeht, dass sie keinen Erfolg haben können, ist über die Anwendung einer in § 53 Absatz 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme zu entscheiden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Absatz 1 Satz 3 und 4 SchulG). Die angewandte Ordnungsmaßnahme muss zur Herbeiführung der Verhaltensänderung grundsätzlich geeignet sein.“

Erst dann werden weitere Maßnahmen wie die **schriftliche Aufforderung durch die Schule** oder die **zwangsweise Zuführung** (durch das Ordnungsamt) genannt. Im Vordergrund steht somit zunächst einmal die (erzieherische) Einflussnahme auf das Verhalten mit dem Ziel der Sicherstellung des Schulbesuchs. Dies kann ohne einen Kontakt bzw. eine Beziehung zur Schülerin oder zum Schüler bzw. den Eltern nicht gelingen.

Ist jedoch durch Kenntnis weiterer Umstände oder Vorerfahrungen mit der absenten Schülerin bzw. dem absenten Schüler und/oder dem familiären bzw. sozialen Umfeld abzusehen, dass die oben genannten Maßnahmen nicht Erfolg versprechend sind und der Verantwortungsschwerpunkt bei den Eltern liegt, darf und sollte die Schule ohne Umschweife die Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 41 Abs. 5 SchulG in den Blick nehmen!

Dieses Verfahren muss bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde beantragt und von dieser durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsverfügung, die die Eltern zur Erfüllung bestimmter Pflichten aus dem SchulG auffordert (Anmeldung des Kindes an einer Schule, Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch, Wahrnehmung eines schulärztlichen Untersuchungstermins) und für den Fall des Verstoßes ein Zwangsgeld androht. Ist dieses uneinbringlich, kann es sogar in Einzelfällen zur Ersatzzwangshaft kommen. Vor der Beantragung sollte die Beratung der Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Eignung dieses Verfahrens für den konkreten Fall eingeholt werden.

In jedem Fall können nur die verpflichtende, konsequente Erfassung und Dokumentation der Fehlzeiten eine zeitnahe Reaktion gewährleisten und somit das Problem wahrgenommen, ernst genommen und gelöst werden. Hier gilt der Grundsatz: Wehret den Anfängen! Allerdings setzt dies auch voraus, dass nach der Erfassung der Abwesenheitszeiten klar ist, wie die weiteren Handlungsschritte aussehen müssen. Hierzu soll diese Handreichung ebenfalls einen Beitrag leisten.



Beispiel Greta

Greta besucht die 5. Klasse der Gesamtschule und gehört dort seit dem ersten Schultag zu den Leistungsträgern. Bei ihren Lehrerinnen und Lehrern ist sie aufgrund ihrer guten Mitarbeit und ihres freundlichen Verhaltens sehr beliebt.

Einige Wochen nach der Einschulung fällt allerdings auf, dass sie in den Pausen häufig die Nähe zur Sekretärin sucht und nur ungern auf den Schulhof geht. Kurz nach den Herbstferien klagt Greta dann häufiger über Übelkeit und Kopfschmerzen und möchte von den Eltern abgeholt werden. Nachdem sich dies einige Male wiederholt hat, fragen die Lehrkräfte sie schließlich, ob alles in Ordnung sei bzw. ob etwas in der Schule nicht stimme. Greta verneint dies, berichtet aber, dass es ihr später - sobald sie zu Hause sei - direkt wieder besser gehe. Ihr werde in der Schule auch oft schwindlig, obwohl sie genug essen und trinken würde. Daraufhin zieht der Klassenlehrer eine Schulsozialarbeiterin hinzu, die mehrere Stunden in der Klasse hospitiert und später mit Greta spricht. In diesem Gespräch berichtet Greta von diffusen Ängsten. Sie habe häufig das Gefühl, umzufallen und ebenso Angst, dass ihr in der Schule etwas Schlimmes zustoßen könnte. Nur in der Nähe von Erwachsenen fühle sie sich sicher.

Angesichts dieses Gespräches und der sich weiter verschärfenden Fehlzeiten laden der Klassenlehrer und die Schulsozialarbeiterin die getrenntlebenden Eltern zu einem Gespräch ein.

Gretas Mutter äußert sich überrascht bzgl. der Aussagen ihrer Tochter. Die Probleme anlässlich der Trennung vom Kindesvater seien überwunden, es bestünden regelmäßige Kontakte zum Vater und Greta verstehe sich mit dem neuen Lebenspartner der Mutter gut. Sie glaube, dass ihre Tochter mit diesem Verhalten vor allem Aufmerksamkeit erzielen wolle. Auch sei sie viel kindlicher als die anderen Geschwister, was ein wichtiger Grund dafür gewesen sei, sie nicht am Gymnasium anzumelden. In der letzten Zeit gäbe es allerdings Auseinandersetzungen bei den Vorbereitungen am Morgen: Greta wolle nicht in die Schule, sie mache dann solch ein Theater, dass sie häufiger

laut werden müsse, damit Greta überhaupt ins Auto steige. Nach ihrer Erfahrung funktioniere es recht gut, wenn man streng mit ihr sei und ihr nicht so viel Aufmerksamkeit zukommen lasse.

Der Kindesvater dagegen äußert vor allem Bedenken hinsichtlich der Schulform. Die beiden älteren Geschwister würden das Gymnasium besuchen und Greta würde seiner Meinung nach darunter leiden, dass sich die Eltern - dem Rat der Grundschullehrerin folgend - für die Gesamtschule entschieden hätten. Er vermutet ebenso, dass das Klima an einer Gesamtschule rauer sei und Greta wohlmöglich verunsichere. Er habe bei den gemeinsamen Wochenenden mit seiner Tochter bisher keinerlei Auffälligkeiten bei ihr feststellen können. Greta sei aber sehr anhänglich, wolle immer im selben Zimmer schlafen wie der Vater - aber sie sei ja auch die Kleinste.

Ihre Lehrkräfte äußern, keine Anzeichen für Mobbing oder Ähnliches feststellen zu können. Auch die Schulsozialarbeiterin berichtet, dass sie Greta bei der Unterrichtshospitation als sozial gut eingebunden wahrgenommen habe. Da diese Beobachtungen in einem krassen Gegensatz zu Gretas geäußertem Erleben stehen und sich angesichts der Schilderungen der Eltern keine Anhaltspunkte für einen schulischen Zusammenhang ergeben, wird seitens der Schule eine psychologische Unterstützung und ggf. eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik angeregt.

Die Eltern nehmen die Kontaktdaten der zuständigen Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie zwar entgegen, ein Termin wird jedoch nicht vereinbart. Greta fehlt in den nächsten Wochen immer häufiger und legt einzelne Atteste des behandelnden Allgemeinmediziners vor.

Von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern wird Greta jedoch sehr häufig nachmittags auf dem Spielplatz, im Eiscafé oder bei Unternehmungen gesehen. Diese berichten, dass Greta auf sie überhaupt nicht kränklich, sondern fröhlich und befreit wirke. Einige von ihnen kontaktieren daraufhin Greta über die sozialen Medien und schreiben, dass sie eine „Schwänzerin“ sei. Dies betrachten die Eltern ihrerseits als Beweis für Mobbing in der Klasse und wünschen zunächst einen Schulwechsel. Greta soll zur Probe das örtliche Gymnasium besuchen. In Gretas bisheriger Klasse werden die Vorfälle mit den betreffenden Mitschülerinnen und Mitschülern besprochen, die Greta daraufhin eine Entschuldigung zukommen lassen.

Weitere Wochen vergehen. Greta wird weder am Gymnasium für eine Hospitation angemeldet, noch besucht sie den Unterricht der Gesamtschule. Nach einer internen Fallbesprechung entschließt sich die Schule, die Eltern erneut einzuladen. In diesem Gespräch wird ihnen verdeutlicht, dass man aufgrund der Sachlage trotz vorhandener ärztlicher Entschuldigungen Greta zur amtsärztlichen Untersuchung schicken müsse, wenn sie weiterhin fehle.

Es gehe darum, festzustellen, ob Greta weiterhin nicht schulfähig sei bzw. welcher Unterstützung sie bedürfe, um wieder die Schule besuchen zu können.

Nachdem die Eltern zunächst sehr aufgebracht reagieren, räumt die Mutter schließlich ein, sich inzwischen auch Sorgen, um Greta zu machen. Sie weigere sich beispielsweise, zu Hause aus angebrochenen Wasserflaschen zu trinken. Vor einigen Tagen habe Greta ihr offenbart, dass sie Angst habe, die Flaschen könnten vergiftet sein. Deshalb trinke sie nur aus frischen Flaschen. Der Vater ist empört, weil er bislang keine Kenntnis davon hatte.

Die Eltern werden von der Schulsozialarbeiterin erneut hinsichtlich einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik beraten. Diese vereinbaren einige Tage später tatsächlich einen Termin. Der Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert schließlich eine Angststörung, die aufgrund der inzwischen eingetretenen Ausprägung teilstationär behandelt werden muss.

Nur durch die Beharrlichkeit der Schule, die auch die Konflikte mit den Kindeseltern und die Verunsicherung im Zusammenhang mit den Mobbingvorwürfen ausgehalten hat, kann Gretas Familie nun die Behandlung unterstützen, die Greta helfen kann, ihre Krise schließlich zu überwinden.

Die Handlungsmöglichkeiten der Schule



An dieser Stelle sei nochmals betont: Der erste Schritt ist das Feststellen der Fakten, d.h. **das systematische Erfassen der An- und Abwesenheitstage** sowie **das frühzeitige Ansprechen der Schülerin bzw. des Schülers auf die Abwesenheit und deren Hintergründe**. Hier kommt erneut die Haltung der Lehrkraft ins Spiel:

- Reagiert sie als Lehrkraft, weil sie das muss oder zeigt sie ein ernsthaftes Interesse am Wohl der Schülerin bzw. des Schülers?
- Wie schnell gibt sie sich mit Erklärungen oder Ausflüchten zufrieden?
- Wie genau fragt sie nach?
- Inwieweit erscheinen die Erklärungen plausibel?
- Besteht bereits ein guter Kontakt zur Schülerin bzw. zum Schüler, auf welchen jetzt aufgebaut werden kann oder muss dieser erst hergestellt werden?
- Trifft die Lehrkraft verbindliche Absprachen für den Fall einer Wiederholung? Legt sie Fristen und Überprüfungszeitpunkte fest?
- Bietet sie der Schülerin bzw. dem Schüler Gesprächsmöglichkeiten an (auch unabhängig von diesem Thema)?
- Sucht sie aktiv den Kontakt zu den Eltern?

- Wie begegnet sie diesen? Bemüht sie sich, die Situation der Eltern zu verstehen?
- Handelt sie klar und konsequent in ihrer Rolle und Verantwortung als Lehrkraft und belässt sie die elterliche Verantwortung bei diesen?
- Formuliert sie Erwartungen an die Eltern und fordert sie ein verbindliches Handeln der Eltern ein?
- Wie klar kommuniziert die Lehrkraft mögliche Konsequenzen, falls die Eltern nicht kooperieren?
- Wie konfliktbereit ist die Lehrkraft?
- ...

Spätestens hier wird deutlich: **Ohne die Mitwirkung der Eltern lassen sich Probleme des Schulabsentismus nicht lösen.** Daher muss es das Bestreben der Schule sein, die Eltern „ins Boot zu holen“, d.h. diese für eine Lösung zu gewinnen. Die Überwachung der Schulpflicht ist Aufgabe der Schulleitung. Die (nachhaltige) Sicherstellung des Schulbesuchs liegt hingegen in der Verantwortung der Eltern. Mit den Eltern bei deren Sicherstellung des Schulbesuchs zu kooperieren, ist Grundgedanke des Schulgesetzes! Dabei können allerdings andere Institutionen unterstützend tätig werden. Erst wenn dies trotz wiederholter Bemühungen nicht gelingt, sollen andere Schritte – wie z.B. Ordnungsmaßnahmen, die Hinzuziehung der Schulpsychologischen Beratungsstelle oder des Jugendamtes – angedacht und eingeleitet werden.



Die Praxis zeigt, dass es absolut kontraproduktiv ist, die Eltern sofort z.B. durch Zwangsmaßnahmen dazu bewegen zu wollen, den Schulbesuch ihres Kindes sicher zu stellen. Scham, ihrer Verpflichtung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachzukommen, führt oft zu Widerständen oder sogar oppositionellem Verhalten. Die Hintergründe hierfür sind meist vielfältig – der eigene Schul- und Bildungshintergrund der Eltern, das Erleben von Bevormundung durch Institutionen bzw. Behörden, ihre psychosoziale Situation, die eigene Erziehung, private Belastungen u.v.m.

Das folgende Schaubild gibt einen Gesamtüberblick über Handlungsmöglichkeiten der Lehrkraft:

Abb. 4: Handlungsoptionen der Lehrkraft bei Schulabsentismus



Quelle: Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Heinsberg 2016

Erläuterungen zu Abb. 4

Schulleitung: Sie ist die für den Prozess verantwortliche Person und Prozessinhaberin (bis zur Zustellung des Bußgeldbescheides durch die Schulaufsichtsbehörde). Eine mögliche Meldung nach § 8a SGB VIII muss über sie erfolgen. Allerdings kann sie andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

Jugendamt: Dieses hat entweder die Aufgabe einer anonymen Beratung (insbesondere bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung), wenn die Lehrkraft dies wünscht. Ebenso prüft es das Vorliegen von Bedingungen entsprechend der Maßgabe des § 8a SGB VIII bei einer offiziellen Mitteilung durch die Schule. Hinweis: Für das Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls müssen strenge und vor dem Familiengericht belegbare Kriterien erfüllt sein. Das Jugendamt sucht i.d.R. den Kontakt zu den Eltern. Es berät sie, bietet ggf. konkrete Hilfestellungen/Leistungen an und entscheidet auch über mögliche familiengerichtliche Optionen oder direktes Handeln des Jugendamtes. Schulabsentismus allein rechtfertigt aber i.d.R. nicht die Annahme einer Kindeswohlgefährdung.

Beratungslehrer/innen: Ihre Funktion ist beratend und ggf. unterstützend z.B. beim Elternkontakt oder bei der Vermittlung von inner- und außerschulischen Hilfsangeboten.

Schulsozialarbeiter/innen: Sie fungieren i.d.R. beratend und unterstützend im Gesamtprozess. Sie sind ggf. beim Kontakt mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern beteiligt, vermitteln ggf. weitere Hilfestellungen und Maßnahmen (Schulpsychologische Beratungsstelle, EB, KJP, SPZ usw.). Hinweis: Die Aufgaben der Schulsozialarbeit können je nach Schule sehr unterschiedlich geregelt sein. Teilweise werden die Aufgaben der Schulleitung hinsichtlich der Schulpflichtüberwachung an diese übertragen.

EB (Eltern- und Familienberatungsstelle): Sie berät die Familie, die Eltern und die Kinder und Jugendlichen. Sie vermittelt ggf. Kontakte zum Jugendamt oder Hilfestellungen zu anderen Institutionen. Vorrangige Zielsetzung ihrer Arbeit ist die Stabilisierung des Familiensystems. Die Zusammenarbeit mit ihr ist kostenfrei, vertraulich und basiert auf Freiwilligkeit.

KJP (Kinder- und Jugendpsychiatrie): Diese erstellt ggf. eine psychiatrische Diagnostik bzw. berät und behandelt.

Arzt/Ärztin/Kinderarzt bzw. Kinderärztin: Sie beraten aus ärztlicher bzw. kinderärztlicher Sicht, u.a. im Zuweisungskontext der KJP.

Schulpsychologische Beratungsstelle: Sie berät alle Beteiligten (Schule, Eltern, Schülerinnen und Schüler) und vermittelt ggf. weitere Hilfestellungen. Die Zusammenarbeit mit ihr ist kostenfrei, vertraulich und basiert auf Freiwilligkeit.

Die aufgeführten optionalen Handlungsmöglichkeiten der Lehrkräfte bei Schulabsentismus ergänzen deren verbindlichen Aufgaben, die durchaus auch präventiven Charakter haben: Die Lehrkräfte, insbesondere Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen, dokumentieren die Fehlzeiten im Klassenbuch und darüber hinaus in der Fehlzeitenliste gemäß Rundverfügung vom 08.04.2021 (Formular 11), sammeln die eingehenden Entschuldigungen der Eltern oder der Ärztin bzw. des Arztes und informieren im Falle fehlender Entschuldigungen möglichst noch am gleichen Tag die Eltern (z.B. per Telefon oder E-Mail) über den Tatbestand, dass ihr Kind nicht in der Schule erschienen ist. Ebenso weisen sie die Eltern auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Entschuldigung hin sowie auf die Tatsache, dass sie als Eltern ihr Kind in der Schule morgens als abwesend durch Krankheit melden müssen (es sei denn, dies ist in den Schulregeln anders vereinbart, siehe dazu Phase 0).



Sobald eine Schülerin bzw. ein Schüler häufiger fehlt (d.h. mehrere Tage hintereinander nicht in der Schule erscheint) und/oder sich die Krankmeldungen der Eltern häufen und/oder die Lehrkräfte vermehrt kaum oder nicht

plausible Krankmeldungen von Ärztinnen oder Ärzten erhält (z.B. von immer wieder wechselnden Arztpraxen) und/oder die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler trotz Erkrankung außerhalb der Schule gesehen wird, **muss die Lehrkraft unbedingt handeln!**

Die verbindlich geforderte lückenlose Erfassung und Dokumentation der Fehlzeiten dient zum einen dazu, einen Überblick zu gewinnen, aber auch, um später im Prozess bei Schulabsentismus auf Grundlage von belegbaren Fakten argumentieren zu können!

Der Prozess bei Schulabsentismus: Verbindliches Vorgehen und Empfehlungen

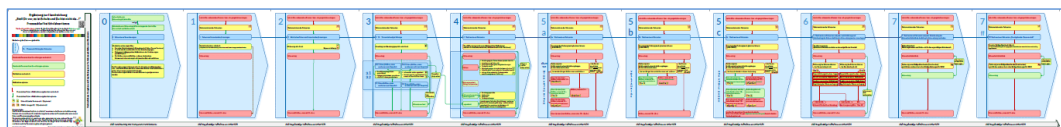


Wie zuvor beschrieben gilt: Der Gesetzgeber hat der Schule **zwei Handlungsoptionen** zur Wahl gestellt, über welche die Schulleitung **im Einzelfall** entscheiden muss: a) pädagogische Maßnahmen/erzieherische Einwirkungen und b) Ordnungsmaßnahmen. **Entscheidend ist, inwieweit das gewählte Mittel geeignet ist, das Ziel zu erreichen!**



Im Folgenden wird anhand des Flussdiagrammes „Prozessablauf bei Schulabsentismus“ beschrieben, wie rechtsverbindlich vorgegangen werden **muss** und optional **kann**, wenn pädagogische Maßnahmen allein nicht ausreichend sind, um notwendige Verhaltensveränderungen bei Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern hinsichtlich eines regelmäßigen Schulbesuchs sicherzustellen. Diese Gesamtbetrachtung umfasst das fortgesetzte **unentschuldigte Fernbleiben** von der Schule, das fortgesetzte Fernbleiben von der Schule **mit Entschuldigungen durch die Eltern** sowie **unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen, wenn daran berechtigte Zweifel seitens der Schule bestehen**. Die genaue Einhaltung der Prozessschritte dient der Rechtssicherheit im verwaltungsrechtlichen Verfahren (§ 55 OWiG, gültig ab dem 03.05.2021).

Erläuterungen zum Flussdiagramm „Prozessablauf bei Schulabsentismus“ (Anlage)



<https://ogy.de/Prozessablauf>



Phase 0

Die Schule hat im Vorfeld Standards als Grundlage des Verfahrens und zum Umgang mit Fehlzeiten festgesetzt (verabschiedet durch die Lehrerkonferenz und ggf. auch Schulkonferenz), z.B. hinsichtlich der Fristsetzung für schriftliche Entschuldigungen (wie, wann und bei wem ist zu entschuldigen). Auch muss klar sein, dass nach Ablauf der Entschuldigungsfrist eine Fehlzeit als unentschuldigt gilt. Diese Standards und ggf. weitere vereinbarte Maßnahmen (z.B. Katalog mit adäquaten pädagogischen Maßnahmen) müssen für alle pädagogischen Lehr- und Fachkräfte, die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler schriftlich festgehalten werden (z.B. in einem Schulvertrag) und von Beginn an transparent sein.

Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung müssen einen Hinweis auf die Informationspflicht zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb erhalten.

Phase 1

Die Lehrkräfte, insbesondere Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen, dokumentieren die Fehlzeiten im Klassenbuch und darüber hinaus in der Fehlzeitenliste (verbindliches Formular 11). Tipp: Im Formular ein Namensfeld ergänzen. Bei unentschuldigten Fehlzeiten muss - abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen - eine umgehende Kontaktaufnahme seitens der Lehrkraft zu den Eltern erfolgen.

Phase 2

Die Schülerin bzw. der Schüler fehlt mehrfach unentschuldigt. Hier **kann** eine **schriftliche** Information (optionales Formular A) über die Fehlzeiten an die Eltern gehen, sinnvollerweise mit der angehängten Fehlzeitenliste (verbindliches Formular 11).

Phase 3

Nach ca. 10-15 unentschuldigten Fehltagen empfehlen wir, schriftlich zu einem Beratungsgespräch einzuladen, ohne bzw. mit Hinweis auf die Hinzuziehung des Jugendamtes zwecks Unterstützung (optionales Formular B1 bzw. B2). Zu beteiligen sind die Eltern und die Schülerin bzw. der Schüler sowie je nach Sachlage ggf. weitere Personen/Funktionen. Beim Beratungsgespräch empfehlen wir, die Eltern über die schulinternen Vereinbarungen (vgl. Phase 0) und Konsequenzen von unentschuldigtem Fehlen aufzuklären. Unterstützend kann hier der Einschätzungsbogen (optionales Formular C) genutzt werden.

Erscheinen die Eltern nicht zum Gespräch und nehmen keinen Kontakt zur Schule auf, besteht die Möglichkeit, sie erneut einzuladen: In Abhängigkeit

der Sachlage wahlweise mit dem optionalen Formular B1 bzw. B2 (ohne bzw. mit Hinweis auf Hinzuziehung des Jugendamtes) oder mit dem optionalen Formular D.

Hinweis: Die Mitwirkung der Jugendämter bei Schulgesprächen hängt ganz wesentlich davon ab, ob es sich um einen ersten Kontakt des Jugendamtes mit den Eltern handelt oder ob bereits eine Beratung bzw. eine Maßnahme im Sinne einer Hilfe zur Erziehung (HzE) durch das Jugendamt durchgeführt wird bzw. wurde. In Einzelfällen **kann** Schulabsentismus vom Jugendamt – dann meist im Zusammenhang mit weiteren Symptomen – als Indiz für eine Kindeswohlgefährdung bewertet werden.

Erscheinen die Eltern erneut nicht zum Gespräch und nehmen keinen Kontakt mit der Schule auf, sollte unbedingt das optionale Formular D gewählt werden.

Phase 4

Ein späteres, erfolgreiches OWiG-Verfahren setzt ab dieser Phase zwingend die fortgesetzte Durchführung und genaue Dokumentation der pädagogischen Maßnahmen/erzieherischen Einwirkungen voraus. Nur so hat das Verfahren Aussicht auf Erfolg! Die pädagogischen Maßnahmen/erzieherischen Einwirkungen werden in erster Linie durch die Schule bzw. die Schulsozialarbeit initiiert.

Pädagogische Maßnahmen/erzieherische Einwirkungen seitens der **Schule** können beispielsweise sein:

- Mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Ausschluss vom Unterricht
- Nacharbeiten bzw. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen
- Teilkonferenzen
- Entschuldigungen: ärztliche Bescheinigungen bzw. ärztliche Atteste einfordern² (optionales Formular E)
- Hinzuziehung des Gesundheitsamtes zwecks Überprüfung der Schulfähigkeit
- Auf Antrag der Schule: Hinzuziehen des Ordnungsamtes zwecks zwangsweiser Zuführung (optionales Formular F)

² Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. (§ 43 Abs. 2 SchulG)

Pädagogische Maßnahmen/erzieherische Einwirkungen seitens der **Schulsozialarbeit/des pädagogischen Fachpersonals** können beispielsweise sein:

- Beziehungsaufbau zur Schülerin/zum Schüler
- Beratungsgespräche
- Hausbesuche
- Verweise auf externe Beratungsstellen (je nach individuellem Bedarf)
- Kooperation mit Jugendämtern
- Kooperation mit Ärztinnen/Ärzten, Kliniken, Therapeutinnen/Therapeuten
- Aufzeigen alternativer Formen der Beschulung (Schulwerkstatt, Schulbauernhof, BVB-Maßnahme, Praktika usw.)

Optional lässt sich die **Schulpsychologische Beratungsstelle** hinzuziehen für:

- Beratungsgespräche
- Moderation
- Mediation
- Fallbesprechungen

In Abhängigkeit seiner eigenen fachlichen Einschätzung – auch im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung – entscheidet das **Jugendamt**, ob es seinerseits Maßnahmen einleitet, z.B. Beratung durch das Jugendamt, Hilfe zur Erziehung (HzE) usw.

Phase 5

Ab dieser Phase beginnt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 55 OWiG), welches zwingend mit einer Anhörung beginnt. Hierzu sind ab dem 03.05.2021 verbindlich die landeseinheitlichen Vordrucke nach Maßgabe der Rundverfügung vom 08.04.2021 zu verwenden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle Anhörungsbögen binnen 14 Tagen der Schule wieder vorliegen müssen. Bei einer Information über die Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers an deren bzw. dessen Eltern, z.B. unter der Verwendung des optionalen Informationsschreibens Formular G, muss § 120 Abs. 2 SchulG NRW (Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern, Stand vom 13.11.2021) berücksichtigt werden.³

³ SGV § 120 (Fn 36) Schutz der Daten von Schülerinnen
und Schülern und Eltern | RECHT.NRW.DE)

Phase 5a: Minderjährige Schülerinnen und Schüler

Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren müssen die Eltern getrennt mit den verbindlichen Formularen 8, 3 und 11 angeschrieben werden.

Bei Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren werden diese mit den verbindlichen Formularen 5, 1 und 11 angehört. Wirken die Eltern konstruktiv an der Erfüllung der Schulpflicht mit, erhalten sie über die Anhörung ein Informationsschreiben (optionales Formular G) und eine Übersicht über die Fehlzeiten (verbindliches Formular 11).

Ist eine konstruktive Mitwirkung der Eltern nicht gegeben, erhält jeder Elternteil einzeln die verbindlichen Formulare 8, 3 und 11.

Phase 5b: Volljährige Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler

Volljährige Schülerinnen und Schüler werden mit den verbindlichen Formularen 6, 1 und 11 angehört. (Tipp: Ergänzung im Formular 6 um den Hinweis, dass die Eltern ebenfalls informiert werden). Optional können die Eltern ein Informationsschreiben (optionales Formular G) über die Anhörung und eine Übersicht über die Fehlzeiten (verbindliches Formular 11) der Schülerin bzw. des Schülers erhalten. Um der volljährigen Schülerin bzw. dem Schüler eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen, erfolgt die Information an die Eltern zeitversetzt etwas später.

Phase 5c: Auszubildende in dualer Ausbildung

Zwischen Ausbildungsbetrieb und Schule besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Dies bedeutet, dass sowohl bei minderjährigen als auch bei volljährigen Auszubildenden der Ausbildungsbetrieb immer in den Prozess einzubeziehen ist. Wirkt der Ausbildungsbetrieb konstruktiv an der Erfüllung der Schulpflicht mit, erhält er ein Informationsschreiben (optionales Formular G) über die Anhörung und eine Übersicht über die Fehlzeiten (verbindliches Formular 11) der bzw. des Auszubildenden.

Ist eine konstruktive Mitwirkung des Ausbildungsbetriebes nicht gegeben, erhält dieser die verbindlichen Formulare 10, 4 und 11.

In jedem Fall erhält die bzw. der Auszubildende die verbindlichen Formulare 7, 2 und 11. (Tipp: Bei volljährigen Auszubildenden im Formular 7 den Hinweis ergänzen, dass die Eltern ebenfalls informiert werden). Die Eltern können ein Informationsschreiben (optionales Formular G) über die Anhörung und eine Übersicht über die Fehlzeiten (verbindliches Formular 11) der bzw. des Auszubildenden erhalten.

Um der volljährigen bzw. dem volljährigen Auszubildenden eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen, erfolgt die Information an die Eltern zeitversetzt etwas später.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist zu beachten: Wirken die Eltern konstruktiv an der Erfüllung der Schulpflicht mit, erhalten sie ein Informationsschreiben (optionales Formular G) über die Anhörung und eine Übersicht über die Fehlzeiten (verbindliches Formular 11) der bzw. des Auszubildenden.

Ist eine konstruktive Mitwirkung der Eltern nicht gegeben, erhält jeder Elternteil separat die verbindlichen Formulare 8, 3 und 11.

Phase 6

Entscheidet die Schule, dass die Schulpflichtsverletzung weiterverfolgt werden soll, muss spätestens 3 Monate nach dem ersten aufgeführten Verstoß eine Versäumnisanzeige - je nach Schulform - an das Schulamt für den Kreis Heinsberg oder die Bezirksregierung Köln (Dez. 48) erfolgen.

Phase 7

Die Verantwortung für diesen Prozessabschnitt liegt ausschließlich bei der Schulaufsichtsbehörde. Die Dokumentation der Fehlzeiten und der pädagogischen Maßnahmen laufen unverändert weiter. Denn: Um das weitere Verfahren rechtsverbindlich gestalten zu können, **müssen** mehrere pädagogische Maßnahmen durchgeführt und diese schriftlich dokumentiert werden.

Phase 7 ff

Ein erneuter Bußgeldantrag seitens der Schule ist frühestens 14 Tage nach einem rechtskräftigen Abschluss des vorherigen Bußgeldverfahrens möglich. Hierzu nimmt die Schule Kontakt mit der Schulaufsichtsbehörde für weitere Absprachen auf.



Hinweise zu Problemen mit ärztlichen Bescheinigungen

Quelle: Auskunft der Ärztekammer

Grundsätzlich kann die Ärztekammer die Krankschreibungspraxis einzelner Medizinerinnen und Mediziner überprüfen.

Sie arbeitet dabei stets bezogen auf die jeweilige Patientin bzw. den jeweiligen Patienten. Es wird somit nicht geprüft, ob eine Ärztin bzw. ein Arzt in mehreren Fällen zu leichtfertig krankschreibt, sondern ob sie bzw. er im Einzelfall eine bestimmte Patientin bzw. einen bestimmten Patienten zu leichtfertig krankgeschrieben hat.

Das Problem Nr. 1 hierbei ist, dass die Ärztekammer hierzu die Entbindung von der Schweigepflicht der betreffenden Patientin bzw. des betreffenden Patienten benötigt (sic!), da der Fall sonst nicht geprüft werden kann. Im Falle von schulabsenten Schülerinnen und Schülern in einem so fortgeschrittenen Stadium ist eine Kooperation der Eltern aber sehr unwahrscheinlich.

Das Problem Nr. 2: Es gibt laut Ärztekammer tatsächlich Schwierigkeiten, bei unspezifischen Symptomen und Krankheitsbildern zu belegen, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler tatsächlich nicht krank (gewesen) ist. Als einzig mögliche Vorgehensweise wird empfohlen, alle (verdächtigen) Atteste der ausstellenden Ärztin bzw. des ausstellenden Arztes zu sammeln und die Namen zu schwärzen und ggf. mit anderen Schulen vor Ort zu kooperieren. Die Befunde des Gesundheitsamtes sollten ebenfalls gesammelt werden. Diese Stufe sollte unbedingt in einzelnen Fällen durchlaufen worden sein mit dem Ergebnis, dass die Schülerin bzw. der Schüler dabei für schulfähig befunden wurde. Die gesammelten Belege können dann mit einem kurzen Anschreiben an die Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein weitergeleitet werden. Der Ausgang (und Erfolg) dieser Überprüfung ist nach Auskunft der Ärztekammer allerdings ungewiss. Der Dachverband der Krankenkassen verweist hier ebenfalls an die Ärztekammer.



Demnach lautet die Einschätzung: Der Aufwand, den die Schule betreiben müsste, um gegen eine vor Ort praktizierende Medizinerin bzw. einen vor Ort praktizierenden Mediziner vorzugehen (was durch deren bzw. dessen Vernetzung auch für Schulen unangenehm werden könnte) wäre ausgesprochen hoch und - gemessen an den ungewissen Erfolgsaussichten - ernsthaft abzuwägen.

Schulabsentismus - Prävention

Die folgenden Maßnahmen dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit von Schulabsentismus zu reduzieren bzw. entsprechend frühzeitig reagieren zu können, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule nicht oder unregelmäßig besuchen.

Lernklima und Unterstützersysteme



- Aufbau einer Vertrauensbasis zur Schülerin bzw. zum Schüler und konstruktive Gestaltung des Kontaktes.
- Konsequenter und schulintern vereinbarter Umgang mit schulischen Fehlzeiten in pädagogischer und schulrechtlicher Hinsicht.
- Gutes Schul- bzw. Klassenklima.
- Ansprechende Unterrichtsgestaltung.
- Aktives Unterstützen von Lernerfolgen.
- Sofern vorhanden: Unterstützung durch Schulsozialarbeit.
- Frühzeitige und enge Zusammenarbeit mit den Eltern - nicht nur bzw. erst bei auftretenden Problemen.
- Förderung des sozialen Miteinanders und der sozialen Kompetenzen innerhalb der Klasse/Lerngruppe („Spielregeln“, Klassenrat, Streitschlichter, Mediatoren...).
- Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien (z.B. durch Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte...).
- Durchführung von themenzentrierten Projekten im Klassenverband, z.B. zum Umgang miteinander, zu Spielregeln, zu Mobbing u.v.m.
- Hinweis/Vermittlung von außerschulischen Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch die schulpsychologische Beratungsstelle, die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, die Drogen- und Suchtberatung usw.
- Einführen von individuellen Verstärkerplänen/Anreizsystemen.
- Auf- und Ausbau eines inner- und außerschulischen Helfersystems.
- ...

Fehlzeiten systematisch erfassen und konsequent handeln



Vorteile eines konsequenten Umgangs mit Fehlzeiten

- Der Umgang mit dem Fehlen einzelner Schülerinnen und Schüler hat Signalwirkung auf das Verhalten anderer Schülerinnen und Schüler.

- Als hilfreich hat sich auch erwiesen, die möglichen Folgen und Konsequenzen fortgesetzter Schulabwesenheit frühzeitig und klar aufzuzeigen, denn auch das kann erzieherische Wirkung haben.
- Der Verbleib einer Schülerin bzw. eines Schülers in der Klasse/Schule kann unmittelbar unterstützt und ihre bzw. seine Situation erheblich verbessert werden. Schulabsentismus macht meist einen weitergehenden Handlungsbedarf deutlich. So kann z.B. Sorge dafür getragen werden, dass alternative Formen der Beschulung (z.B. verkürzter Unterricht, Klassenwechsel, Schulbegleitung, BUS-Klasse bzw. LZP-Klasse, Schulwerkstatt, ggf. Hausbeschulung u.v.m.) oder Optionen wie Diagnostik, Beratung, Behandlung, Unterbringung usw. als Lösungen gefunden werden.
- Trotz des anfänglich größeren Aufwandes durch die Einführung einer Systematik im Umgang mit schulischen Fehlzeiten lohnt sich dieser: Je früher bei Schülerinnen und Schülern interveniert wird, desto größer sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten im Sinne einer Veränderung des Verhaltens und seiner Bedingungsbeziehungen. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass sich bereits mittelfristig der Aufwand deutlich reduziert, weil früher und effektiver interveniert wird und dadurch weniger Schülerinnen und Schüler fehlen.
- Das aktive Bemühen um Schülerinnen und Schüler wird von diesen wahrgenommen, sie fühlen sich meist besser in der Klasse aufgehoben und damit sicherer, was seinerseits zu einem besseren Klassenklima beiträgt.
- Durch einen systematischen Umgang mit schulischen Fehlzeiten sind klare Handlungsstandards gesetzt, womit Handlungssicherheit entsteht. Gleichzeitig verbessern sich bei guter Dokumentation die Erfolgsaussichten, beim Ordnungs-, Schul- und/oder Jugendamt Unterstützung zu finden. Mit „Zahlen, Daten und Fakten“ verschafft sich die Schule eine fundierte Grundlage für die Argumentation.
- Lehrkräfte werden darin unterstützt, ihre Rolle klarer und handlungssicherer auszuüben. Sie erleben i.d.R. einen größeren persönlichen Einfluss auf das Geschehen.
- Eine offensive Herangehensweise der Lehrkräfte bei beginnender Schulabwesenheit – auch und gerade, wenn sie konfrontativ ist – zeigt den Schülerinnen und Schülern gelebtes Interesse an ihrer Anwesenheit und damit auch an ihrer Person und ihrer Entwicklung. Letztlich besteht damit die Chance, wieder eine (verbesserte) Bindung herzustellen.
- Im Zusammenhang mit möglichen anderen Auffälligkeiten (z.B. Kriminalität) wird ggf. auch für Außenstehende (z.B. Jugendhilfe, Justiz) bei fortgesetzter Abwesenheit von der Schule deutlich, dass die Problematik umfangreicher ist und ggf. andere Hilfestellungen bzw. Konsequenzen erforderlich sind.
- ...

Einführung einer systematischen Erfassung von Fehlzeiten



- Die Schulleitung - in deren Verantwortung die Überwachung der Schulpflicht letztlich liegt - muss einen systematischen Umgang mit Fehlzeiten einfordern und konsequent verfolgen. Dazu muss die Schulleitung ggf. Prozessverantwortliche bestimmen und entsprechend autorisieren.
- Prozessstandards müssen definiert werden: Das beinhaltet festgelegte Abläufe und die Bereitstellung entsprechender Übersichten und Dokumente im schulinternen Dokumentationssystem (digital oder als Kopiervorlage). Die Vorlagen dieser Handreichung sollen dazu eine Hilfestellung bieten (vgl. dazu das Flussdiagramm „Prozessablauf bei Schulabsentismus“).
- Die Beachtung und Einhaltung der Verfahrensabläufe muss unbedingt stichprobenartig überprüft werden. Zielsetzung muss es sein, verlässliche Handlungsabläufe zu etablieren und sicherzustellen.
- Neu hinzukommende Lehrkräfte müssen mit den Verfahrensstandards sofort vertraut gemacht werden.

In der Regel ist das Sekretariat für die Umsetzung zuständig, z.B. bei Korrespondenzen, Wiedervorlagen bei Fristsetzungen u.v.m.

Erfolgsbedingungen



- Die Haltung der Schulleitung muss deutlich machen, dass sie das Thema systematisch und konsequent behandelt.
- Die Verfahrenswege sind verbindlich festgelegt und Zuständigkeiten sowie Verantwortliche benannt.
- Alle Handlungsmöglichkeiten, die in der BASS vorgesehen sind, werden ausgeschöpft (pädagogische Möglichkeiten, Ordnungsmaßnahmen, Hinzuziehung der Jugendhilfe und/oder Ordnungsämter und ggf. juristische Optionen - vom Gespräch beim Familiengericht bis hin zu rechtlichen Schritten gemäß § 1666 BGB *Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*).
- Die Schule stellt einen wertschätzenden Kontakt zu den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern her und ist sensibel für die Bedeutung von persönlichen Bindungen und jeweiligen individuellen Problemlagen.
- Die Beteiligten in der Schule (Lehrkräfte, Schulleitung, ggf. Schulsozialarbeit) und Eltern arbeiten rollenklar und abgestimmt im Einzelfall zusammen.
- Die Hintergründe für das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers von der Schule werden im Einzelfall erkannt, verstanden und lösungsorientiert weiterverfolgt.
- ...



Stolpersteine

- Fehlendes Wissen über das Thema Schulabsentismus sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- Konfliktvermeidung der Beteiligten (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Eltern).
- Fehlende Handlungsklarheit und Handlungsstandards der Schule.
- Unterschiedliche pädagogische Vorstellungen oder weltanschauliche Haltungen/Überzeugungen.
- Mangelnde Mitwirkung der Eltern oder anderer Beteiligter.
- ...

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Fehlen Schülerinnen und Schüler häufiger unentschuldigt oder entstehen erhebliche – durch die Eltern entschuldigte – Fehlzeiten, so herrscht seitens der Schule hinsichtlich einer Meldung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII *Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung* oft Unsicherheit. Schulabsentismus allein wird in der Regel nicht als **akute** Kindeswohlgefährdung gewertet, die eine Meldung an das Jugendamt im Sinne des § 8a SGB VIII notwendig erscheinen lässt.



Dennoch kann dauerhaftes – besonders unentschuldigtes – Fernbleiben vom Unterricht einen wichtigen Anhaltspunkt in der Gefährdungseinschätzung der Jugendämter darstellen. Das dauerhafte Fernbleiben von der Schule stellt in jedem Fall einen Risikofaktor in der Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen dar. Auch gesetzlich ist die Kooperation der Schulen und Jugendämter verbindlich festgeschrieben: Vor allem § 42 SchulG NRW in Verbindung mit § 8a SGB VIII und die daraus entstandene Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe für den Kreis Heinsberg vom 28.10.2009 oder das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Das gilt auch für die Weitergabe von Informationen, die auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung hindeuten (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW *Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.*). Der Zeitpunkt für die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt hängt, neben der genauen Erfassung und Verfolgung der Fehlzeiten, auch von einer guten Beobachtung und Dokumentation durch die Lehrkräfte ab.

Folgende Anhaltspunkte sprechen dabei für eine frühe Meldung an das Jugendamt (siehe dazu auch: *Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen - Hinsehen und Handeln - Handlungsempfehlungen zur Krisenprävention und Krisenintervention, Ministerium für Schule und Weiterbildung/Ref. 322 - 2015 bzw. neu erscheinend 2022*):



- Die Kindeseltern verweigern die Kooperation mit der Schule, d.h. sie bleiben Gesprächen fern oder ignorieren immer wieder getroffene Vereinbarungen.
- Unentschuldigte Fehlzeiten bereits im Grundschulalter.
- Wenig plausible Angaben zum Grund der Fehlzeiten sowie deren Dauer.
- Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an sogenannten kindes- und jugendgefährdenden Orten.
- Die Schülerin bzw. der Schüler zeigt nach Fehlzeiten häufig ausgeprägt aggressives oder stark zurückgezogenes Verhalten.
- ...

Die Übermittlung von ungewöhnlich hohen Fehlzeiten an das Jugendamt - wie sie im Folgenden vorgeschlagen wird - ist auch über die o.g. Ausführungen hinaus geboten. Gleichzeitige Kooperationen mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt schließen sich keineswegs aus, müssen aber transparent gehandhabt werden. Eine funktionierende Kommunikation zwischen Schule und Eltern hilft den betroffenen Schülerinnen und Schülern und schafft auch für die Schule mehr Handlungssicherheit beim Umgang mit Schulabsentismus.

Besondere Regelungen für beruflich Reisende



Kinder von beruflich Reisenden unterliegen grundsätzlich der Schulpflicht im vollen Umfang. **Die Überwachung obliegt der Stammschule (Schule des Wohnsitzes).** Auf der Reise sind die Kinder verpflichtet, eine Schule vor Ort zu besuchen (sog. Stützpunktschule). Jedes Kind führt ein Schultagebuch, in dem der Schulbesuch und die Unterrichtsinhalte dokumentiert werden. Dieses ist vergleichbar mit einem Klassenbuch. Seit 2021 kann im Rahmen einer Pilotphase und in Absprache mit der Bereichslehrkraft die Dokumentation auch digitalisiert im Rahmen von DigLu (*Digitales Lernen unterwegs*) erfolgen. Dieses ist ein länderübergreifendes, online basiertes Lernmanagementsystem, das für die speziellen Bedürfnisse der Kinder beruflich Reisender entwickelt wurde. Nach der Reise werden die Inhalte des Schultagebuchs in das Klassenbuch vor Ort übertragen. Die Bringschuld liegt dabei bei den Reisenden selbst. Nicht dokumentierte Tage sind als Fehltage zu werten.

Bei Schulversäumnissen ist wie bei jedem anderen Schüler das gängige Verfahren anzuwenden, denn Kinder beruflich Reisender haben das gleiche Recht auf Bildung.⁴

Zur Unterstützung der Kinder, der Familien und der Schulen stehen in jedem Kreis- bzw. Stadtgebiet Bereichslehrkräfte zur Verfügung.

Die Bereichslehrkräfte für den Kreis Heinsberg sind:

Elke Böllertz

elke.boellertz@bereichslehrer.de Tel.: 0157 79781654

Stefan Lindt

stefan.lindt@bereichslehrer.de Tel.: 0177 6426673

Hinweise für die Zuständigkeiten auf Bezirksebene finden sich unter <http://blksuche.genloc.net/>

⁴ BASS 15-15 Nr. 21 „Leben und Lernen auf der Reise - Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender“ (Download: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Handreichung_0.pdf).

Die Schulwerkstatt

Standorte der Schulwerkstatt für schulumüde Jugendliche im 9./10. Schulbesuchsjahr, die den Besuch einer Regelschule aktiv oder passiv verweigern, gibt es in Geilenkirchen und Erkelenz.

In beiden Einrichtungen ist Platz für jeweils 12 Schülerinnen und Schüler, die von einem multiprofessionellen Team - bestehend aus Lehrkräften, Schreinermeistern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen - in Kleingruppen unterrichtet werden. Der Unterricht besteht aus sozialpädagogischen, werkpraktischen und schulischen Inhalten. Eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit ist sichergestellt.

Die Zielsetzungen der Schulwerkstatt:

- Gestaltung einer regelmäßigen Tagesstruktur
- Abbau von Leistungs- und Motivationsdefiziten
- Entwicklung von sozialen Kompetenzen
- Reintegration in eine Regelklasse nach einem Jahr
- Anbahnen eines Berufsausbildungsverhältnisses durch mindestens zwei zweiwöchige Praktika
- Die Schülerinnen und Schüler haben auch die Möglichkeit, ihren Hauptschulabschluss (i.d.R. nach Klasse 9 oder in Ausnahmefällen Klasse 10) in einer externen Prüfung an der GHS Erkelenz zu erlangen.

Die 5 Schritte zur Schulwerkstatt:

1. Die **Anmeldung** - das Onlineformular ist über die Schulleitung erhältlich - erfolgt über die zuständige Schulaufsicht, Herr Armin Hellmich (armin.hellmich@kreis-heinsberg.de, Tel. 02452-13 4070) und über die Leitung der Schulwerkstätten, Frau Simone Jansen (s.jansen@caritas-hs.de, Tel.02433-84187).
2. In der Schulwerkstatt findet ein **Informationsgespräch** statt.
3. Beim Informationsgespräch der Schulwerkstatt wird mit dem Team eine **Probeweche** vereinbart.
4. Mit der **Aufnahme** in die Schulwerkstatt erfolgt eine Information an das Jugendamt, an die abgebende Schule sowie an die GHS Erkelenz bzw. die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen. Die Schülerin bzw. der Schüler wird mit der Aufnahme in die Schulwerkstatt Schülerin bzw. Schüler der GHS Erkelenz oder der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule Geilenkirchen.
5. Seitens des Jugendamtes erfolgt eine **Aufnahmebestätigung** an die Eltern.

Die Kontaktdaten der Schulwerkstatt:

Caritas Schulwerkstatt Geilenkirchen
An Frankenruh 17, 52511 Geilenkirchen, Tel. 02451-490099

Caritas Schulwerkstatt Erkelenz
Schulring 36, 41812 Erkelenz, Tel. 02431-8054664

Anlage

**Flussdiagramm „Prozessablauf bei Schulabsentismus:
Verbindliches Vorgehen sowie für den Kreis Heinsberg
vereinbarte Empfehlungen zu Verfahrensabläufen und
Standards bei Verletzung der Schulpflicht durch fortge-
setztes, unentschuldigtes Fehlen im Schulunterricht“**



<https://ogy.de/Prozessablauf>



Formulare A – G (optional)

Die Formulare an dieser Stelle dienen lediglich der Orientierung. Die Originale stehen unter <https://www.regionale.bildungsnetzwerke.nrw.de/Regionale-Bildungsnetzwerke/RegBez-K/Kreis-Heinsberg/Materialien/>.

In der dort hinterlegten digitalen Version sind die hier freien oder grauen Felder beschreibbar und teilweise Auswahlfelder.

Formular A Elternmitteilung

Briefkopf Schule	
	Datum
Elternmitteilung	
Sehr geehrte Frau _____ , Sehr geehrter Herr _____ ,	
Ihre Tochter _____ ist wiederholt unentschuldig dem Schulunterricht ferngeblieben, wie in der Fehlzeitenliste (s. Anlage) dokumentiert.	
Wir informieren Sie darüber, dass Sie zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden, falls erneut unentschuldigte Fehlzeiten auftreten.	
Mit freundlichen Grüßen	
_____ Unterschrift Lehrer	
.....Bitte hier abtrennen.....	
<u>Rücklaufzettel: Elternmitteilung</u>	
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mein Sohn/meine Tochter _____ unentschuldig dem Schulunterricht ferngeblieben ist.	
Ein Gespräch mit meinem Kind zwecks Sicherstellung des Schulbesuchs hat stattgefunden.	
_____ Datum, Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten	

Formular B1 Einladung zum Beratungsgespräch (ohne Jugendamt)

Briefkopf Schule

Datum

Einladung zum Beratungsgespräch

Sehr geehrte Frau _____ ,

Sehr geehrter Herr _____ ,

hiermit möchte ich Sie aufgrund der hohen Fehlzeiten Ihres Sohnes _____ zu einem Beratungsgespräch in die Schule einladen.

Als Termin schlage ich Wochentag, den _____ um _____ Uhr vor. Sollten Sie verhindert sein, teilen Sie dies bitte unter folgender Telefonnummer _____ mit und vereinbaren Sie einen neuen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Lehrer

.....Bitte hier abtrennen.....

Rücklaufzettel: Einladung zum Beratungsgespräch

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich werde an dem oben angegebenen Termin in der Schule teilnehmen.

Ich werde mich telefonisch bis zum _____ bei Ihnen melden, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Datum, Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Formular B2 Einladung zum Beratungsgespräch (mit Jugendamt)

Briefkopf Schule

Datum

Einladung zum Beratungsgespräch

Sehr geehrte Frau _____ ,

Sehr geehrter Herr _____ ,

hiermit möchte ich Sie aufgrund der hohen Fehlzeiten Ihres Sohnes _____ zu einem Beratungsgespräch in die Schule einladen.

Als Termin schlage ich Wochentag, den _____ um _____ Uhr vor. Sollten Sie verhindert sein, teilen Sie dies bitte unter folgender Telefonnummer _____ mit und vereinbaren Sie einen neuen Termin.

Für den Fall, dass Sie sich nicht mit uns in Verbindung setzen, weise ich Sie darauf hin, dass wir das zuständige Jugendamt unterstützend hinzuziehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Lehrer

.....Bitte hier abtrennen.....

Rücklaufzettel: Einladung zum Beratungsgespräch

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ich werde an dem oben angegebenen Termin in der Schule teilnehmen.

Ich werde mich telefonisch bis zum _____ bei Ihnen melden, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Datum, Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Formular C Einschätzungsbogen

Einschätzungsbogen Schulabsentismus

Datum:

Name: Vorname:

Geb.-Datum:

Klasse/Jahrgangsstufe: Schulbesuchsjahr

Adresse:

Telefonnummer:

Personensorge durch:

Gewöhnlicher Aufenthaltsort Schüler/in:

Anzunehmende Belastungsfaktoren

- Zu geringe elterliche Kontrolle
- unzureichender erzieherischer Einfluss
- häusliche Konflikte/Gewalt
- traumatischer Hintergrund eines oder mehrerer Familienmitglieder
- psychische Erkrankung des Schülers/Psychosomatik
- psychische Erkrankung Eltern/weiterer Familienmitglieder
- finanzielle/soziale Belastung der Familie
- problematisches Wohnumfeld
- Leistungsprobleme und/oder besondere Begabung
- Perspektiv- und Motivationsprobleme
- problematische Klassensituation
- Konflikte mit anderen Schülern oder Isoliertheit in der Klasse
- Mobbing
- Konflikte mit Lehrkräften/Schulleitung
- Suchtproblematik Schüler/in
- Suchtproblematik Eltern
- Selbst- bzw. fremdgefährdendes Verhalten

Weitere Informationen/Indikatoren

- Fehltage unentschuldigt laufendes Schuljahr
- Fehltage entschuldigt durch Personensorgeberechtigte
- Fehltage entschuldigt durch Ärzte
- Anzahl Ärzte
- Fehlen an einzelnen Tagen ja nein
- Fehlen über mehrere Tage/Wochen ja nein
- Gesamtzeitraum wahrgenommenen Fehlens in Wochen
- Häufigste Gründe für Abwesenheit

- Anzunehmende Aufenthalte des Schülers/der Schülerin während Abwesenheit

- Kooperation mit Personensorgeberechtigten gegeben?
 ja nein
- Kooperation mit externen Stellen (Ärzte, Beratungsstellen...)?
 ja nein
- Falls ja, mit welchen?

- Emotionalität verändert?
 ja nein
- Sozialverhalten auffällig?
 ja nein
- Gesundheitliche Veränderungen/körperliche Beschwerden?
 ja nein
- Leistungsabfall vor Beginn der Schulabwesenheit?
 ja nein
- Verhaltensveränderung vor Beginn der Schulabwesenheit?
 ja nein
- Falls Verhaltensveränderung, welche

- Wenn anwesend, Mitarbeit im Unterricht?

- Wenn anwesend, Verweigerung der Mitarbeit?
 ja nein
- Wenn anwesend, Störung/en des Unterrichts?
 ja nein
- Bestehende Diagnosen

- Bisherige schulische Interventionen:

Unterschrift: _____

Formular D Einladung zum Beratungsgespräch (Wiederholung)

Briefkopf Schule

Datum

Einladung zum Beratungsgespräch

Sehr geehrte Frau _____ ,
Sehr geehrter Herr _____ ,

leider sind Sie zu dem Beratungsgespräch am _____ bezüglich der hohen Fehlzeiten Ihres Sohnes _____ nicht in der Schule erschienen und Sie haben sich auch nicht mit uns in Verbindung gesetzt. Somit möchte ich Sie erneut zu einem gemeinsamen Gespräch in die Schule einladen. An diesem Termin wird unter anderem Frau _____ seitens des Jugendamtes teilnehmen.

Als Termin schlage ich Montag, den _____ um _____ Uhr vor. Sollten Sie verhindert sein, teilen Sie dies bitte unter der Telefonnummer _____ mit und vereinbaren Sie einen neuen Termin.
Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Lehrer

Bitte hier abtrennen

Rücklaufzettel: Einladung zum Beratungsgespräch

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

- Ich werde an dem oben angegebenen Termin in der Schule teilnehmen.
 Ich werde mich telefonisch bis zum _____ bei Ihnen melden, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Datum, Unterschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten

Formular E Ärztliche Bescheinigung bzw. Attest

Briefkopf Schule

Datum

Ärztliche Bescheinigung/ärztliches Attest bei Fehlzeiten

Sehr geehrte Frau ,

Sehr geehrter Herr ,

hiermit teile ich Ihnen gemäß § 43 Abs. 2 SchulG mit, dass aufgrund der hohen Fehlzeiten Ihrer Tochter
ab dem Datum bis einschließlich Datum sämtliche Fehlzeiten **ab dem ersten Tag** ausschließlich durch
ärztliche Bescheinigungen zu entschuldigen sind.

Hierfür eventuell entstehende Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schulleitung

Formular F Antrag auf zwangsweise Zuführung

Briefkopf Schule

Datum

Antrag auf zwangsweise Zuführung eines Schülers § 41 Schulgesetz NRW- , SchulG NRW

Der Schüler
geboren am
in

Sohn von Name und Vorname der Eltern/Personensorgeberechtigten

wohnhaft in

versäumte den Unterricht an folgenden Tagen:

Eine umfassende Beratung der Eltern und des Schülers, eine erzieherische Einwirkung auf den Schüler sowie die Anwendung folgender Ordnungsmaßnahmen

reichten nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Auch die nach § 41 Abs. 3 SchulG vorgesehene Einwirkung der Schule auf die die Eltern vom blieb erfolglos, sodass sich die Schule gezwungen sieht, die zwangsweise Zuführung des Kindes zur Schule zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Urschriftlich an die Schule zurück:

Stellungnahme des zuständigen Ordnungsamtes:

Leiter/in des zuständigen Ordnungsamtes

Formular G Informationsschreiben über Anhörung

Briefkopf Schule

Datum

Überwachung der Schulpflicht

Sehr geehrte Frau ,
Sehr geehrter Herr ,

hiermit informiere ich Sie schriftlich darüber, dass ihr Kind per Post einen Anhörungsbogen aufgrund der hohen unentschuldigten Fehlzeiten erhält. Im Anhang finden Sie die Fehlzeitenliste und das entsprechende Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrer

Formulare 01 – 13 (verbindlich) und Bußgeldkatalog

OWiG Anlage 01 Anhörungsbogen Schüler

Anlage 1/Schüler

Anhörungsbogen

(bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

An die

Schulleitung der _____

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Anhörung vom _____

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ich bin am _____ aus der Schule entlassen worden (allgemeinbildende Schule Sek. I)

Ich besuche eine andere Schule (Name der Schule): _____

Ich habe am _____ eine Berufsausbildung / einen Bundesfreiwilligendienst / ein Freiwilliges Soziales Jahr / begonnen.

Bitte für alle Angaben Nachweis in Kopie beifügen (nicht älter als 4 Wochen).

Sonstiges: _____

Angaben zur Sache:

Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.

Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.

Ich äußere mich zur Sache wie folgt (bitte Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

OWiG Anlage 02 Anhörungsbogen Auszubildende

Anlage 2/Auszubildende

Anhörungsbogen

(bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

An die

Schulleitung der _____

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Anhörung vom _____

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ich bin am _____ aus der Schule entlassen worden (allgemeinbildende Schule Sek. I).

Das Ausbildungsverhältnis endete am _____.

Ich habe am _____ eine Berufsausbildung / einen Bundesfreiwilligendienst / ein Freiwilliges Soziales Jahr / begonnen.

Bitte für alle Angaben Nachweis in Kopie beifügen (nicht älter als 4 Wochen).

Sonstiges: _____

Angaben zur Sache:

Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.

Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.

Ich äußere mich zur Sache wie folgt (bitte Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

OWiG Anlage 03 Anhörungsbogen Eltern, auch aus Überwachung

Anlage 3/Eltern, auch aus Überwachung

Anhörungsbogen

(bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

An die

Schulleitung der _____

Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Anhörung vom _____

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Familienstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Angaben zur Sache:

- Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.
- Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.
- Ich äußere mich zur Sache wie folgt (bitte Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):
- Zu meiner Entlastung ist die Schulbescheinigung meines Kindes beigelegt

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

OWiG Anlage 04 Anhörungsbogen Ausbilder

Anlage 4/Ausbildungsbetrieb

Anhörungsbogen

(bitte abtrennen und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

An die

Schulleitung der _____

Einleitung eines Bußgeldverfahrens (Ausbildungsbetrieb)

Anhörung vom _____

Angaben zur verantwortlichen Person des Ausbildungsbetriebes:

Name des Ausbildungsbetriebes: _____

Name des verantwortlichen Ausbilders: _____

Beruf:

Geburtsdatum/-ort:

Angaben zur Sache:

- Ich gebe die mir zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu.
- Ich möchte mich nicht zur Sache äußern.
- Ich äußere mich zur Sache wie folgt (bitte Rückseite oder Zusatzblatt benutzen):
- Das Ausbildungsverhältnis endete am _____.

Firmenstempel

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

OWiG Anlage 05 Anhörungsschreiben Schüler Sek. I Vollzeit

Anlage 5/Anhörungsschreiben Schüler Sek I Vollzeit/§ 37

Schule: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Schüler: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: Anhörungsbogen

Sehr geehrte Schülerin _____,

Dir wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Ich gebe Dir hiermit die Gelegenheit, Dich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Dir frei, Dich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 37 SchulG sind Sie verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen.

Sie haben in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 37 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt.

Leider konnten unsere Bemühungen nicht zu Ihrer Verhaltensänderung beitragen. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 06 Anhörungsschreiben Schüler Sek. II

Anlage 6/Anhörungsschreiben/Schüler Sek.II/§ 38

Schule: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Schüler: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrter Schüler _____,

Ihnen wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und daher gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte Sie, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte

Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 38 SchulG beginnt nach der Vollzeitschulpflicht die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Sie sind am _____ geboren und daher bis zum _____ schulpflichtig.

Sie haben in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt. Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 38 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 07 Anhörungsschreiben Auszubildende

Anlage 7/ Anhörungsschreiben/Auszubildende/§38

Schule: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Schüler: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Schülerin _____,

Ihnen wird zur Last gelegt, unentschuldigt gefehlt zu haben. Das ist ein Verstoß gegen die Schulpflicht und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 38 Abs. 2 SchulG sind Sie verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen.

Sie haben in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 38 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 08 Anhörungsschreiben Eltern

Anlage 8/Anhörungsschreiben/Eltern/§41 Abs. 1, Satz 2

Schule: _____

Adresse: _____

Datum:

Frau: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrter Herr _____,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihre Tochter _____

regelmäßig den Unterricht und die verpflichtenden Schulveranstaltungen besucht hat.

an einer Schule angemeldet wurde.

Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigter und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 126 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz – SchulG).

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 41 SchulG sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet zu gewährleisten, dass Dir regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmst bzw. überhaupt an einer Schule angemeldet wirst. Dir hat in der Vergangenheit unentschuldig den Unterricht versäumt.

Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 09 Anhörungsschreiben Ferienverletzung Eltern

Anlage 9/Anhörungsschreiben/Ferienverletzer/Eltern

Schule: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Frau: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Frau _____,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihre Tochter _____ regelmäßig den Unterricht und die verpflichtenden Schulveranstaltungen besucht hat. Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Erziehungsberechtigter und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit. Diese Schulpflichtverletzung ist durch die Nähe zur Ferienzeit von besonderem Gewicht.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 41 SchulG für das Land Nordrhein- Westfalen (SchulG NRW) sind Sie als Erziehungsberechtigte verpflichtet zu gewährleisten, dass Dir regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.

Dir hat am _____, also unmittelbar

vor den _____, unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern vom Unterricht beurlaubt werden. Dabei besteht jedoch grundsätzlich ein Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien (Runderlass des KM v. 26.03.1980). Sie haben keinen Antrag gestellt bzw. Sie haben einen Antrag gestellt der nicht genehmigt wurde.

Eine Erkrankung ist mir nicht nachgewiesen worden.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 10 Anhörungsschreiben Ausbildungsbetrieb

Anlage 10/Anhörungsschreiben/Ausbildungsbetrieb

Schule: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Betrieb: _____

Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihre Auszubildende _____ regelmäßig den Unterricht besucht hat bzw. besuchen konnte. Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Ausbildungsbetrieb und damit gemäß § 126 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte Sie, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Verantwortlicher in Betracht kommen, veranlassen Sie bitte, dass dieser die erbetenen Informationen firstgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitte ich, die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen.

Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte

Vorschriften, Beweismittel:

Gemäß § 41 SchulG sind Sie verpflichtet zu gewährleisten, dass Schüler regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt. Schüler hat in der Vergangenheit unentschuldig den Unterricht versäumt. Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht daher der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Köln beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

OWiG Anlage 11 gesondertes Blatt zur Anhörung Fehlzeiten

gesondertes Blatt zur Anhörung /Anlg. 11

Unentschuldigte Fehlzeiten Schuljahr 20_____

Der Unterricht wurde an folgenden Tagen unentschuldigt versäumt:
 (Ein kompletter Fehtag ist mit einem X gekennzeichnet. Das Fernbleiben einzelner Stunden ist mit der entsprechenden Stundenzahl zu
 versehen.)

Datum	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												

OWiG Anlage 12 Versäumnisanzeige Sek. II

Schule: _____	Ort, Datum																								
Tel./ Fax: _____	_____																								
Bezirksregierung Dezernat 48 Zeughausstr. 2 - 10 50667 Köln																									
<u>Versäumnisanzeige (Berufsschulpflicht)</u>																									
zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß § 126 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten																									
Berufsschulpflichtige(r):																									
Nachname: _____																									
Vorname: _____																									
männlich <input type="checkbox"/>																									
weiblich <input type="checkbox"/>																									
Geburtsdatum: _____																									
Adresse: _____																									
Bezeichnung der Klasse bzw. Jahrgangsstufe: _____																									
Ende der Berufsschulpflicht: _____																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">sorgeberechtigter Vater</th> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">sorgeberechtigte Mutter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Name</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Vorname</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Straße</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>PLZ/Ort</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Geb. am</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>			sorgeberechtigter Vater		sorgeberechtigte Mutter	Name	_____		_____	Vorname	_____		_____	Straße	_____		_____	PLZ/Ort	_____		_____	Geb. am	_____		_____
	sorgeberechtigter Vater		sorgeberechtigte Mutter																						
Name	_____		_____																						
Vorname	_____		_____																						
Straße	_____		_____																						
PLZ/Ort	_____		_____																						
Geb. am	_____		_____																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">andere Sorgeberechtigte</th> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Arbeitgeber/Ausbilder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Name</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Vorname</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Straße</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>PLZ/Ort</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Geb. am</td> <td>_____</td> <td></td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>			andere Sorgeberechtigte		Arbeitgeber/Ausbilder	Name	_____		_____	Vorname	_____		_____	Straße	_____		_____	PLZ/Ort	_____		_____	Geb. am	_____		_____
	andere Sorgeberechtigte		Arbeitgeber/Ausbilder																						
Name	_____		_____																						
Vorname	_____		_____																						
Straße	_____		_____																						
PLZ/Ort	_____		_____																						
Geb. am	_____		_____																						

- Für die Schulpflichtverletzungen ist der Schüler verantwortlich.
- Für die Schulpflichtverletzungen ist der Ausbildungsbetrieb verantwortlich
(ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)
- Für die Schulpflichtverletzungen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
(ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)

Zeuge für die Schulpflichtverletzungen (mit Dienstbezeichnung): _____

Bisherige Maßnahmen der Schule (unbedingt angeben):

Verhängung einer Attestauflage am: _____

Schulzwang beantragt am: _____

Schulzwang durchgeführt am: _____

Bereits beantragte bzw. durchgeführte Bußgeldverfahren:

Versäumnisanzeige/n vom: _____

Bußgeldbescheid/e vom: _____

Sonstige Bemerkungen:

Wir bitten um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter

Bisherige Maßnahmen der Schule (unbedingt angeben):

Erziehungsberechtigte bemühen sich für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes
Sorge zu tragen.

Einschaltung des Jugendamtes am: _____

Verhängung einer Attestauflage am: _____

Schulzwang beantragt am: _____

Schulzwang durchgeführt am: _____

Bereits beantragte bzw. durchgeführte Bußgeldverfahren:

Versäumnisanzeige/n vom: _____

Bußgeldbescheid/e vom: _____

Sonstige Bemerkungen:

Wir bitten um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Bisherige Maßnahmen der Schule (unbedingt angeben):
<input type="checkbox"/> Erziehungsberechtigte bemühen sich für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes Sorge zu tragen.
Einschaltung des Jugendamtes am: _____
Verhängung einer Attestauflage am: _____
Schulzwang beantragt am: _____
Schulzwang durchgeführt am: _____
Bereits beantragte bzw. durchgeführte Bußgeldverfahren:
Versäumnisanzeige/n vom: _____
Bußgeldbescheid/e vom: _____
Sonstige Bemerkungen:
Wir bitten um Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Mit freundlichen Grüßen

Landeseinheitlicher Bußgeldkatalog für Nordrhein-Westfalen						
gemäß der Vereinbarungen der Gemeinsamen Besprechung vom 21.09.2020						
A. Für gewöhnliche Fehlzeiten unabhängig von Ferien						
Fehltag	Verfahren	Eltern/Azubis		Verfahren	SuS	
bis 10 Tage	1	150,00 €		1	100,00 €	
	2	225,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	2	150,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	3	300,00 €		3	200,00 €	
bis 20 Tage	1	250,00 €		1	175,00 €	
	2	375,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	2	265,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	3	500,00 €		3	350,00 €	
bis 30 Tage	1	350,00 €		1	250,00 €	
	2	525,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	2	375,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	3	700,00 €		3	500,00 €	
bis 40 Tage	1	450,00 €		1	385,00 €	
	2	675,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	2	580,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	3	900,00 €		3	650,00 €	
ab 41 Tage	1	500,00 €		1	400,00 €	
	2	750,00 €	+ 50,00 € je weitere Wiederholung	2	600,00 €	+ 35,00 € je weitere Wiederholung
	3	1.000,00 €		3	800,00 €	
B. Für Ferienverletzungen						
bis einschl. 5 Schultage Fehlzeit =		Pauschale von 300,00 €				
über 5 Schultage Fehlzeit =		Einzelfallentscheidung				
C. Anmerkung						
Im Einzelfall kann von diesen Regelungen abgewichen werden, wenn es für die angemessene Ermessensausübung zweckmäßig ist.						

Quellenangaben und ergänzende Tipps

Literatur, Film und Links mit Kommentar

BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) 2020/2021: 12-51 Nr. 5 Überwachung der Schulpflicht. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 04.02.2007 (eingearbeitet: RdErl. v. 10.03.2021 (ABl. NRW. 04/21) (Stand: 15.10.2021) <https://bass.schulwelt.de/6958.htm>

Hof, Karoline (2016): Schulverweigerung - Hintergründe und pädagogische Interventionsmöglichkeiten.

In der Diplomarbeit (2010) werden mögliche Ursachen, Hintergründe sowie pädagogische Handlungsoptionen genauer beleuchtet, darüber hinaus aber auch das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit und die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bei Schulverweigererprojekten.

Ricking, Heinrich (o. J.): Phänomene und Formen des Schulabsentismus. http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/11_05_11Vortrag_Phaenomeene_Formen_Schulabsentismus_Ricking.pdf (Stand: 06.03.2015).

Diese Ausarbeitung weist mit Hilfe von Tabellen darauf hin, welche Zusammenhänge bei verschiedenen Schulabsentismusformen bestehen.

Ricking, Heinrich (2014): Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung. Universität Oldenburg: F 1 – Sonder- und Rehabilitationspädagogik.

Prof. Ricking beschreibt verschiedene Formen von Schulabsentismus und welche Schwierigkeiten sich für Pädagogen entwickeln können, wenn Sie gegen Schulabsentismus vorgehen wollen.

Ricking, Heinrich (2006): Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben - Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung.

Stadt Aachen Bündnis für Familie (Hrsg.): Schulabsentismus. <http://www.aachen.de/BIS/FO/Schulabsentismusordner.pdf> (Stand: 06.03.2015).

Es werden rechtliche Grundlagen und Handlungsstrategien genannt sowie Vordrucke vorgestellt. Darüber hinaus werden Schulkonzepte vorgestellt, die konsequent gegen Schulabsentismus vorgehen.

Lehmkuhl, Gerd (o.J.): Wenn Kinder nicht mehr in die Schule wollen. Hintergründe, Diagnostik und therapeutische Hilfen. Präsentation: Uniklinik Köln, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und

Jugendalters. <https://sozialephobie.info/wp-content/uploads/2015/05/kinder.pdf>

Medienprojekt Wuppertal e. V. Jugendvideoproduktion und -vertrieb (2007): Schulschwänzer. Zwei Dokumentationen über Schulverweigerer, Schulschwänzer und schulmüde Jugendliche, 83 Minuten.

Dieser Film lässt Schülerinnen und Schüler zu Wort kommen, die länger schulabsent gewesen sind. Sie berichten anschaulich über ihre Hintergründe des Fernbleibens von Schule, die Folgen und ihre weitere Entwicklung.

Seeliger, Sandra (2016): Schulabsentismus und Schuldropout. Fallanalysen zur Erfassung eines Problems.

Wikipedia (letzte Bearbeitung vom 06.06.2021): Schulverweigerung. <https://de.wikipedia.org/wiki/Schulverweigerung> (Stand: Zugriff am 08.11.2021)

Diese Seite bietet einen Überblick über das Thema aus verschiedenen Perspektiven.

Verantwortliche Redaktion

Uwe Sonneborn, Leiter AG Schulabsentismus

Annette Sielschott, Pädagogische Leitung Regionales Bildungsbüro

Nicole Reichwein, Schulsozialarbeit Hauptschule

Manuela Geilenkirchen, Schulsozialarbeit Hauptschule

Kristina Sagarias, Schulsozialarbeit Berufskolleg

Linda Schnickmann, Schulsozialarbeit Gesamtschule